

ders schweren Rückfälligen ausdrückliche Berücksichtigung gefunden, so ist es auf der anderen Seite natürlich, daß der *strafrechtlichen Verfolgung von Jugendlichen* besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Bei Personen, die eine Straftat zwischen ihrem 15. und 18. Lebensjahr begangen haben, soll es nur in den wirklich schweren Fällen zur strafrechtlichen Verfolgung vor Gericht kommen. Die Grenze der Gesellschaftsgefährlichkeit, die erreicht sein muß, damit es sich um eine Straftat handelt, ist hier höher gesetzt als bei den Personen, die das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben. Von den Strafen können nur die Freiheitsstrafe und die Einziehung einer Sache und — wenn der Jugendliche erwerbstätig ist — auch die Besserungsmaßnahme oder die Geldstrafe zur Anwendung kommen. Bei der Freiheitsstrafe gelten besonders gemilderte Strafmaße, deren obere Grenze fünf Jahre beträgt und insgesamt niemals zehn Jahre übersteigen kann. In breiterem Umfang ist die bedingte Verurteilung möglich. Die bedingte Freilassung aus der Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung besonders geregelt ist, kann hier bereits nach Vollstreckung eines Drittels der Strafe erfolgen. Erleichtert ist auch die Tilgung der Verurteilung.

*

Es wäre möglich, noch zu einigen anderen Bestimmungen des neuen Strafgesetzes und der neuen Strafprozeßordnung Stellung zu nehmen, so z. B. zur Verschärfung der Strafdrohung gegenüber solchen Personen, die unter Alkoholeinfluß oder im Zustand der Volltrunkenheit eine Straftat begangen haben, zur Neuregelung, der Strafbarkeit der Vorbereitung einer Straftat, zur prozessualen Stellung der durch eine Straftat geschädigten Person sowie zu den Vorschriften, die Sicherungen da-

gegen enthalten, daß unzureichend ermittelte Sachen oder solche, bei denen die Gründe, einen Bürger vor Gericht zu stellen, nicht ausreichen, in die gerichtliche Hauptverhandlung gelangen. Das würde aber schon bei weitem den Rahmen dieses Beitrags, in dem nur einige charakteristische Züge der neuen Regelungen behandelt werden sollten, sprengen.

Diese charakteristischen Züge hat der Minister der Justiz, Dr. Alois Neumann, sehr prägnant auf der Tagung der Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik am 29. November 1961 während der Aussprache zu den Regierungsentwürfen des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung mit den Worten zusammengefaßt:

„Die sozialistischen Gerichte bekommen mit den neuen Strafgesetzen eine wirksame und zugleich empfindliche Waffe in die Hand. Ihre Schärfe bleibt gegen die ausländischen und inneren Feinde des werktätigen Volkes, gegen die Agenten und Helfershelfer des Imperialismus, gegen die verbrecherischen und parasitären Elemente, die durch ihre Tätigkeit den gesunden Organismus unserer Gesellschaft vergiften, gerichtet. Die neuen Gesetze ermöglichen es aber, allen die helfende Hand zu reichen, die sich lediglich einmalig und zufällig verirrt haben und die, belehrt durch die eigenen Fehler, in der Lage sind, den richtigen Weg zu finden, um sich erneut in ein ordnungsgemäßes Leben einzugliedern und durch ehrliche Arbeit ihre Verfehlungen zu beseitigen.“

(Übersetzt von Walter Recht, Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“.

Fachliche Redaktion der Übersetzung: Horst Schur, Institut für Strafrecht der Universität Halle)

dlacht uud Justiz iu dar Cßuudasrapublik

Dr. GERHARD STILLER, stellv. Direktor des Instituts für Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Die Regelung des Geltungsbereichs im Bonner StGB-Entwurf — Ausdruck des Revanchismus

Der Entwurf des westdeutschen Strafgesetzbuches ist im Oktober 1962 dem Bonner Bundestag zugeleitet worden, der ihn im März 1963 in 1. Lesung behandeln will. Aus der Fülle der Regelungen dieses Entwurfs verdienen die Vorschriften über den räumlichen Geltungsbereich besondere Beachtung. § 3, der vom Territorialgrundsatz ausgeht, lautet: „Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Inland begangen werden“¹.

In einer Anmerkung dazu heißt es:

„Die Anwendung des deutschen Strafrechts auf Taten, die zwar im Inland, aber nicht im räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuches begangen werden, soll im Einführungsgesetz geregelt werden.“

Was mit der Unterscheidung zwischen Inland und räumlichem Geltungsbereich gemeint ist, wird in der Begründung ausgeführt:

„Das Inland umfaßt nach der gegenwärtigen völkerrechtlichen Lage außer den Gebieten, die zum räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuches gehören, auch solche, die außerhalb dieses Geltungsbereichs liegen. Dazu gehören die sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, der Sowjetsektor von Berlin und die übrigen Gebiete des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937, die zur Zeit unter

fremder Verwaltung stehen. In welchem Umfang das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland auf Taten anwendbar ist, die in diesen Gebieten begangen werden, ist Gegenstand der Problematik des sogenannten interlokalen Strafrechts. Die Frage muß durch die Gesetzgebung geklärt werden. Der Entwurf sieht jedoch davon ab, diese Grundsätze in dem auf die Dauer bestimmten Strafgesetzbuch zu regeln. Es überläßt die Regelung vielmehr dem Einführungsgesetz.“²

Diese Begründung enthält eine aggressive, die Souveränität der genannten Staaten verletzende Tendenz, die sich in folgenden Konsequenzen äußert:

1. Der Entwurf geht hinsichtlich seines „Geltungsbereichs“ davon aus, daß zur westdeutschen Bundesrepublik die DDR (einschließlich Groß-Berlin) und Gebietsteile Volkspolens, der CSSR und der Sowjetunion gehören. Damit wird der Versuch unternommen, die Bürger der DDR, Volkspolens, der CSSR und der Sowjetunion der westdeutschen Strafgewalt zu unterwerfen.

2. Da die Beschränkung der Staatsgewalt der Bundesrepublik im Gegensatz zum StGB von kürzerer Dauer sei, könne auf eine Regelung der Verwirklichung des westdeutschen Strafrechts in der DDR (einschließlich Groß-Berlins) und in Teilen Volkspolens, der CSSR und

¹ Alle Angaben über den Wortlaut des Entwurfs und seine Begründung sind der Bundesratsdrucksache 208/1962 entnommen.

² Bundesratsdrucksache 200/82, S. 106.